

Hinweise zum Datenschutz

Information über die Datenverarbeitung nach Art. 13 u. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Zentralen Stelle Mammographie-Screening Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 13 und 14 DSGVO gehen wir unserer Informationspflicht nach und möchten Sie im Folgenden über die Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms informieren.

I. VERANTWORTLICHE STELLE

Gesundheitsamt Bremen
Zentrale Stelle Mammographie-Screening Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
Horner Straße 60 - 70
28203 Bremen
Tel: 0421 361-15147, Fax: 0421 496-15147
E-Mail: zentralestelle@gesundheitsamt.bremen.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

datenschutz nord GmbH
Dr. Uwe Schläger
Konsul-Smidt-Str. 88
28217 Bremen
Tel.: 0421 69 66 32-0
Fax: 0421 69 66 32-11
office@datenschutz-nord.de
<http://www.datenschutz-nord>

II. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Das Mammographie-Screening ist ein Programm zur Früherkennung von Brustkrebs, dessen Einführung auf Modellversuche der gemeinsamen Selbstverwaltung (Krankenkassen und Ärzte) sowie auf einen Bundestagsbeschluss aus dem Jahr 2002 zurückgeht.

Die Verarbeitungszwecke erfolgen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Die Zentrale Stelle im Gesundheitsamt Bremen erfüllt nach § 11 Abs. 5 Satz 1 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) den gesetzlichen Versorgungsauftrag und ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der KFE-RL dazu verpflichtet, jede

anspruchsberechtigte Frau im Alter zwischen 50 und 69 Jahren persönlich und schriftlich unter Angabe von Untersuchungsort und -termin zur Teilnahme am Screening einzuladen.

Die Daten der anspruchsberechtigten Frauen werden uns (gem. § 13 Abs. 3 KFE-RL) in regelmäßigen Intervallen vom amtlichen Melderegister zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden von der Zentralen Stelle ausschließlich zur Terminkoordination verwendet. Die Speicherung erfolgt unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in einer speziellen Datenbank.

Im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht zu den rechtlichen Grundlagen:

- § 25 Gesundheitsuntersuchungen, Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 92 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4
- Abschnitt B Nr. III Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening, Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) und die bundesmantelvertraglichen Regelungen im Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) einschließlich der Anlage 9.2, insbesondere § 11 Strukturelle und Organisatorische Voraussetzungen, Abs. 5 sowie § 13 Einladung, Abs. 3
- § 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu): Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen,
- § 34 Bundesmeldegesetz (BMG): Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen,
- § 36 BMG: Regelmäßige Datenübermittlung
- Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Länderspezifische Gesetze

Bremen

- § 15 Maßnahmen der Prävention, Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) i.V.m. § 1 Mammographie-Zuständigkeitsverordnung (MammoZVO)
- § 8 Nr. 7 Bremisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BremAGBMG)
i.V.m. § 13 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zu regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Gesundheitsämter

Hamburg

- § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg (Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz - HmbGDG) i.V.m. der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hamburg und der Hansestadt Bremen über die Durchführung des Mammographie-Screenings
- § 6a Maßnahmen der Früherkennung, Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg (Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz - HmbGDG)
- § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg (Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz - HmbGDG)
- § 6 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister (Meldedatenübermittlungsverordnung - MDÜV), bzgl. der Datenübermittlung aus Hamburg zur Durchführung des Mammographie-Screenings

Niedersachsen

- § 29 Niedersächsisches Meldegesetz (NMG) i.V.m. der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Hansestadt Bremen über die

Durchführung des Mammographie-Screenings (Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen)

Sachsen-Anhalt

- § 7 Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GDG LSA), insbesondere zur Gesundheitsförderung
- § 10 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA), Datenübermittlung für Zwecke des Mammographie-Screenings

III. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN

Der von den Melderegistern übermittelte Datensatz umfasst gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie den Vornamen, Familiennamen, frühere Familiennamen einschließlich Angaben zum Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Klientinnen.

IV. EMPFÄNGER DER DATEN

Um den gesetzlichen Versorgungsauftrag nachzukommen werden die für die Einladung erforderlichen personenbezogenen Daten an ein Druckdienstleistungsunternehmen übermittelt, das uns gegenüber streng weisungsgebunden und entsprechend Art. 28 DSGVO vertraglich verpflichtet ist.

Die Druckaufträge werden von der folgenden Druckerei ausgeführt:

Gebhard Müller GmbH
Fritz-Thiele-Str. 20
28279 Bremen

Parallel zu dem Versand der Einladungen wird von der Zentralen Stelle eine Liste mit Namen und Screening-Identifikationsnummern der eingeladenen Frauen sowie Angaben zum Ort und Termin, gemäß Krebsfrüherkennungs-Richtlinie § 13 Abs. 5 S. 2 an die Screening-einheit/Praxis übermittelt. Die von der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellten Daten sind in den Praxen nach Rückgabe der Listen - mit der Zusatzinformation zu dem Teilnahmestatus - unverzüglich zu löschen (§ 13 Abs. 6 S. 1 KFR-RL).

V. SPEICHERUNG DER DATEN

Die personenbezogenen Daten werden solange aufbewahrt, wie sie für die Durchführung des Einladungswesens erforderlich sind.

VI. IHRE RECHTE

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten und auf die Berichtigung unrichtiger Daten.

Die Teilnahme an dem Mammographie-Screening-Programm erfolgt freiwillig und in eigener Verantwortung. Nach § 13 Abs. 1 S. 2 KFE-RL können Sie der Teilnahme in Textform widersprechen und aus dem Programm genommen werden, um keine Einladungen (im zweijährigen Turnus) zu erhalten. In diesem Fall ist die schriftliche Erklärung mit dem Widerspruch von der Zentralen Stelle Mammographie-Screening in einer separaten Datenbank nachweislich aufzubewahren, bis der Anspruch an einer Mammographie für Sie entfällt.

Zudem steht Ihnen das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Dazu bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Erklärung.

Da die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dient, ist eine Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen erforderlich. In Ausnahmefällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt zu der Zentralen Stelle auf. Die Kontaktdaten finden Sie unter I.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, die zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutz zu kontaktieren, um die Rechtmäßigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten prüfen zu lassen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen

Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven

Tel.: +49 471 596 2010 oder +49 421 361 2010

Fax: +49 421 496 18495

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de